



Zum neuen Jahr

hat die Stadt Heilbronn Tobias Turban (Foto) für sieben Jahre zum bevollmächtigten Bezirks-schornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 1 bestellt, der den Südosten der Kernstadt umfasst. Turban ist hier für alle hoheitlichen Tätigkeiten wie Bauabnahme und Feuerstätten-schau zuständig. Erreichbar ist er unter Telefon 0178 3060254 oder E-Mail: schornsteinfegerbetrieibturban@gmx.de. In ihren Kehrbezirken bestätigt wurden zudem Karl Bayer, Martin Benz, Erich Umminger und Uwe Wütherich. (bra/Foto: Brand)



aufGELESEN

Karte statt Lappen

Haben Sie noch den rosafarbenen oder gar grauen „Lappen“ in der Tasche? Gemeint sind alle vor dem 19. Januar 2013 ausgestellten nationalen Führerscheine. Denn deren Zeit läuft jetzt ab. Zumindest in Etappen.

Für den Umtausch in EU-Kartenführerscheine hat der Gesetzgeber einen Stufenplan eingeführt, nach dem die alten Führerscheine ihre Gültigkeit verlieren. Je nach Ihrem Alter und dem Ausstellungsdatum Ihres Führerscheins gelten dabei unterschiedliche Stichtage: Die ersten alten Führerscheine laufen noch im Januar 2022 ab. Die letzten sind dann im Januar 2033 nicht mehr gültig.

Zunächst müssen die Führerscheine umgetauscht werden, die bis einschließlich 31. Dezember 1998 ausgestellt wurden. Hier gilt das Geburtsjahrprinzip: Bis 19. Januar 2022 sollten alle zwischen 1953 und 1958 Geborenen ihren alten Führerschein in einen neuen umtauschen. Alle anderen haben noch Zeit, sollten sich aber online unter www.heilbronn.de/fuehrerscheinumtausch über ihren jeweiligen Stichtag informieren.

Petra Faber
Abteilungsleiterin der Führerscheinstelle



Emilia und Leon sind im Trend

Heilbronner Standesamt veröffentlicht die Liste mit den beliebtesten Vornamen des Jahres 2021

Von **Michael Brand**

Beständigkeit bei den Jungen, eine Newcomerin bei den Mädchen – das ist die Bilanz der Vornamenstatistik, die das Heilbronner Standesamt für die im Jahr 2021 geborenen Kinder erstellt hat. Danach liegt Emilia mit 29 Einträgen im Geburtenregister auf Platz 1 der beliebtesten Mädchen-Vornamen (Vorjahr: 14 Einträge). Bei den Jungen können Leon (28/ Vorjahr: 29) und Elias (23/ 20) ihre Spitzenpositionen behaupten.

Auf die neue Spitzenreiterin bei den Mädchen folgen Emma (24), Mia (23), Marie (21) und Lina (19). Mit Lina und Mia sind hier

auch die Namen dabei, die in den beiden Vorjahren die Statistiken angeführt hatten. Den sechsten Platz teilen sich Leni und Mila (jeweils 16), dicht auf den Fersen sind Lea, Leonie und Sophia (jeweils 15). Zu den zehn beliebtesten Jungennamen zählen neben dem Spitzenduo auch Luca (22), Jonas, Liam und Noah (jeweils 19) sowie Samuel (18), Finn (17), Lukas (16) und Felix (15).

Wer ist Aufsteiger, wer Absteiger?

Bei den Mädchen gab es in den Top Ten wenig Bewegung: Den größten Schritt nach vorn machte Spitzenreiterin Emilia, Neueinsteigerinnen sind Marie

und Leni. Nicht mehr unter den zehn meistgewählten Vornamen waren Anna (12/ Vorjahr: 14), Ella (10/ 16) und die Namensvariante Sofia (5/ 16).

Auch bei den Jungen sind die meisten Lieblingsnamen von 2020 in der Spitzengruppe geblieben. Neu dabei sind Finn (17/ Vorjahr: 12), Jonas (19/ 7) und Liam (19/ 7). Nicht mehr unter die ersten zehn Namen haben es David (12/ 16), Ben (11/ 13) und Emil (9/ 14) geschafft.

Extra ausgewertet hat das Standesamt Namen, die von den Eltern als Zweit- oder Drittname für ihr Kind gewählt wurden. Hier ist der Trend zu Namen erkennbar, die auch schon vor

Jahrzehnten populär waren. Bei den Zweitnamen für Mädchen liegen Sophie (28), Maria (27), Marie (26) und Emilia (12) vorn, bei den Jungen sind es Alexander und Maximilian (jeweils 11) sowie Emil (9) und Christian (8). Noch traditioneller wird es bei den Drittnamen mit Marie (4), Elisabeth und Sophie (jeweils 2) bei den Mädchen sowie Andreas (2), Michael und Wilhelm (jeweils 2) bei den Jungen.

Von den 3176 Neugeborenen im Jahr 2021 erhielten beim Heilbronner Standesamt 1974 Kinder einen Vornamen, 1125 Kinder zwei Vornamen und 69 Kinder drei Vornamen. Acht Kinder bekamen mehr als drei Vornamen.

Mobilität vor Ort mitgestalten

Bürgerbeteiligung in Biberach und Klingenberg – Online-Ideenmelder verlängert

Coronabedingt muss der angekündigte erste Stadtteilspaziergang zur Entwicklung eines klimafreundlichen Mobilitätsteil-konzepts in Biberach am 13. Januar entfallen. Alle weiteren Termine sollen abhängig von der Pandemielage im ersten Quartal stattfinden und werden über die städtischen Kommunikationskanäle bekanntgegeben.

Verlängert wird dafür die Freischaltung des Online-Ideenmelders noch bis Dienstag, 18. Januar: Über ihn können die Teilnehmenden in einer interaktiven Karte die aus ihrer Sicht relevanten Orte in Biberach und Klingenberg markieren, an denen sie im Bereich Mobilität Veränderungsbedarf sehen.

Mit der Bürgerbeteiligung will die Stadt Heilbronn mit den Bürgern vor Ort moderne Mobilität neu denken. (red)

INFO: Zum Ideenmelder geht es online unter <https://heilbronn.macht-zukunft.de>. Allgemeine Infos – auch zu den nächsten Terminen – gibt es unter www.heilbronn.de/mobilitaetmitgestalten.

Gemeinderat tagt

Donnerstag, 20. Januar

Der Gemeinderat kommt am Donnerstag, 20. Januar, im Theodor-Heuss-Saal der Harmonie, Allee 28, zu seiner ersten Sitzung im neuen Jahr zusammen. (red)

INFO: Der Sitzungsbeginn und die Tagesordnung können wenige Tage vorher online unter <https://gemeinderat.heilbronn.de> abgerufen werden.

aus dem INHALT

Thema heute I	2-3
Oberbürgermeisterwahl	
Thema heute II	4-5
Jugendgemeinderatswahl	
Corona-Pandemie	7
Vorsorge gegen Omikron	
Bekanntmachungen	8-12
Ausschreibungen	



Oberbürgermeisterwahl am Sonntag, 6. Februar -

So funktioniert die Stimmabgabe

Jeder hat eine Stimme

In den Wahllokalen sind 750 ehrenamtliche Wahlhelferinnen und Wahlhelfer im Einsatz. Sie geben auch die Stimmzettel aus, die die Wahlberechtigten in die Wahlkabine mitnehmen. Für die Stimmabgabe kann ein eigener Stift mitgebracht werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Stimme kann an eine auf dem Stimmzettel vorgedruckte Person abgegeben werden. Wird mehr als eine Stimme pro Stimmzettel abgegeben, ist dieser ungültig. Alternativ besteht bei der Oberbürgermeisterwahl die Möglichkeit, in die so genannte freie Zeile eine andere wählbare Person einzutragen. Die Person muss zweifelsfrei durch Nachnamen, Vornamen, Beruf oder Stand und Anschrift bezeichnet werden.

Nachdem die Wahlberechtigten gewählt haben, ist der Stimmzettel so zu falten, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Der Wahlvorstand prüft anschließend, ob die Person im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ist dies der Fall, wird die Wahlurne freigegeben und der Stimmzettel darf eingeworfen werden. Die Wahlbenachrichtigung wird bei der Wahl am 6. Februar 2022 nicht einbehalten, da sie auch für eine eventuelle Neuwahl gilt.

Eventuelle Neuwahl am 20. Februar

Entfällt an der Hauptwahl weder auf die Bewerberin noch auf die Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet am 20. Februar 2022 eine Neuwahl statt. Auf dem Stimmzettel stehen dann zuerst alle Kandidierenden der Wahl am 6. Februar 2022, die ihre Bewerbung nicht bis zum Mittwoch, 9. Februar, um 18 Uhr zurückgezogen haben. Auch neue Bewerbungen können bis zu diesem Zeitpunkt eingereicht werden.

Für die Oberbürgermeisterwahl wurden 66 allgemeine Wahlbezirke für die persönliche Stimmabgabe und 30 Briefwahlbezirke gebildet. Der Zugschnitt dieser Bezirke und das zugehörige Wahllokal sind im digitalen Stadtplan unter der Rubrik Kartendienste anzusehen. (red)

Drei Namen auf dem Stimmzettel

Alle Bewerber durch Gemeindevwahlausschuss zugelassen – Wahlbenachrichtigungen werden verschickt

Noch 25 Tage bis zur Oberbürgermeisterwahl. Dann sind 89.000 Heilbronner Bürgerinnen und Bürger aufgerufen, einen Oberbürgermeister oder eine Oberbürgermeisterin zu wählen. Die Wahl findet turnusgemäß statt, die Amtszeit beträgt acht Jahre.

In seiner gestrigen Sitzung hat der Gemeindevwahlausschuss über die Zulassung der bis zum Ende der Bewerbungsfrist am Montag, 10. Januar, 18 Uhr, eingegangenen Bewerbungen entschieden (siehe Seite 10). Zugelassen wurden drei von drei Bewerbungen.

Der Gemeindevwahlausschuss legte zudem die Reihenfolge der Namen auf dem Stimmzettel fest. Die Bewerbungen werden dabei nach der Reihenfolge ihres Eingangs sortiert. Wegen zeitgleichen Eingangs zweier Bewerbungen entschied das Los. Die Reihenfolge lautet:

1. Dr. rer. nat. Benner, Raphael
2. Mergel, Harry
3. Mikov, Katharina

Für die Zulassung waren erforderlich: eine fristgerechte schriftliche Bewerbung, 150 gültige Unterstützungsunterschriften (entfällt beim Amtsinhaber, der sich wiederbewirbt),

eine Wählbarkeitsbescheinigung sowie eine eidesstattliche Versicherung, dass die Bewerber nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Wer darf wählen?

Wahlberechtigt sind alle, die am Wahltag das Bürgerrecht besitzen. Bürger ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes oder die eines anderen Mitgliedstaates der EU besitzt (Unionsbürger), das 16. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnung in der Stadt Heilbronn wohnt.

Wählen kann nur, wer ins Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ins Wählerverzeichnis für die Wahl am 6. Februar sind au-

tomatisch alle Wahlberechtigten eingetragen, die zum Stichtag 6. November 2021 in Heilbronn mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung gemeldet waren.

Bis spätestens Sonntag, 16. Januar, erhalten alle Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung. Wer bis dahin keine Benachrichtigung bekommen hat, wird dringend gebeten, sich telefonisch beim Wahlamt des Bürgeramts zu melden, um sicherzustellen, dass er ins Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Wer das Bürgerrecht in Heilbronn durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung verloren hat und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder zuzieht oder seinen Hauptwohnsitz nach Heilbronn

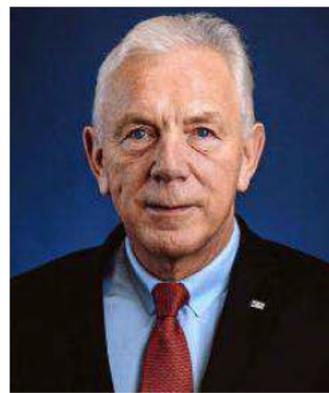
verlegt, ist mit der Rückkehr Bürger und damit wahlberechtigt. Allerdings muss das Bürgerrecht bereits vor dem Wegzug beziehungsweise vor Verlegung der Hauptwohnung bestanden haben. Bis zum 16. Januar 2022 haben Rückkehrerinnen und Rückkehrerinnen die Möglichkeit, sich auf Antrag in das Wählerverzeichnis eintragen zu lassen.

Wahllokale von 8 bis 18 Uhr geöffnet

Gewählt wird am Wahltag zwischen 8 und 18 Uhr. Mitzubringen sind die Wahlbenachrichtigung sowie der Personalausweis oder Reisepass. Die Anschrift des Wahllokals ist in der Wahlbenachrichtigung enthalten. Das Wahlgebiet umfasst die Stadt Heilbronn. (red)



Dr. rer. nat. Raphael Benner



Harry Mergel



Katharina Mikov

Bewerber stellen sich vor Geschützt bei der Wahl

Aufzeichnung auf Homepage abrufbar

Am Mittwoch, 19. Januar, 19 Uhr, gibt die Stadt Heilbronn der zugelassenen Bewerberin sowie den Bewerbern für die Oberbürgermeisterwahl die Gelegenheit, sich im Konzert- und Kongresszentrum Harmonie der Öffentlichkeit vorzustellen. Sie werden sich in der Reihenfolge ihrer Zulassung einzeln in einer 15-minütigen Vorstellungsgespräch präsentieren.

Im Anschluss daran können die Bürgerinnen und Bürger eine Stunde lang der Kandidatin und den Kandidaten Fragen stellen. Die Versammlung wird von Erstem Bürgermeister Martin Diepgen geleitet.

Coronabedingt ist die Zahl der Zuschauerinnen und Zu-

schauer auf rund 250 beschränkt. Nach Erreichen der Teilnehmergrenze kann leider niemand mehr zugelassen werden. Die Veranstaltung wird daher aufgezeichnet und am Tag danach auf www.heilbronn.de zur Verfügung gestellt.

Der Theodor-Heuss-Saal ist ab 18 Uhr geöffnet. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Beim Zutritt gilt in den Alarmstufen die 3G-Regel. Besucherinnen und Besucher müssen daher einen Impf-, Genesen- oder Antigentestnachweis vorlegen. Während der Veranstaltung sind weitere Vorgaben zu beachten, wie die Einhaltung des Mindestabstandes sowie das Tragen einer Maske. (red)

Besondere Vorkehrungen getroffen

Für die Oberbürgermeisterwahl gelten erneut besondere Vorkehrungen zum Infektionsschutz für die Wählerinnen und Wähler, aber auch für die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer. Grundlage hierfür ist die geltende Corona-Verordnung des Landes.

Hinweise auf die Schutzmaßnahmen gibt es an allen Wahlgebäuden. So kann wegen der allgemeinen Abstandsregel beispielsweise nur eine maximale Anzahl von Personen gleichzeitig eintreten. Gegebenenfalls kann es daher zu kurzen Wartezeiten kommen.

Zudem müssen Wählerinnen und Wähler sowie Personen, die sich aufgrund des Öffentlich-

keitsgrundsatzes im Wahlgebäude aufhalten, medizinische Masken tragen. Wenn sich vor dem Wahllokal eine Schlange bildet, sind ebenfalls Masken zu tragen.

Es werden Desinfektionsmittel bereitgestellt. Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer werden durch Spuckschutzscheiben geschützt. In den Wahlkabinen sind antimikrobielle Kugelschreiber angebracht, es kann aber auch ein eigener Stift verwendet werden.

Für Personen, die sich aufgrund des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Wahlraum aufhalten, gilt in den Alarmstufen die Pflicht zur Vorlage eines 3G-Nachweises. (red)

Alle wichtigen Informationen auf einen Blick

So geht das mit der Briefwahl

Für die Briefwahl ist ein Wahlscheinantrag notwendig – Persönliche Stimmabgabe im Rathaus möglich – Wahlbriefe rechtzeitig zurücksenden

Bei der Oberbürgermeisterwahl rechnet das Wahlamt wieder mit einem hohen Briefwahlanteil. Zum Vergleich: Bei der OB-Wahl 2014 gaben 16 Prozent der Wähler und Wählerinnen ihre Stimme per Brief ab, bei der Landtags- und der Bundestagswahl 2021 waren es in Heilbronn jeweils 43 Prozent.

Wer am Wahlsonntag in einem anderen Wahllokal oder schon vor dem 6. Februar per Briefwahl wählen möchte, kann beim Bürgeramt einen Wahlschein beantragen, der zur persönlichen Stimmabgabe in jedem beliebigen Wahllokal im Stadtkreis Heilbronn oder zur Briefwahl berechtigt.

Dabei sollten Wahlberechtigte, die auch für eine eventuelle Neuwahl am 20. Februar 2022 Briefwahlunterlagen benötigen, vorsorglich auch für diese Wahl die Zusendung der Unterlagen beantragen. Zusammen mit dem Wahlschein erhalten die Antragsteller einen Stimmzettel, einen blauen und einen hellroten Umschlag und ein Merkblatt, das als Anleitung für die Briefwahl dient.

Für die Beantragung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung:

- Ganz einfach geht es mit dem **QR-Code** auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung. Mit die-

sem kann der vorausgefüllte Wahlscheinantrag mit dem Smartphone oder Tablet direkt eingescannt werden. Danach muss nur noch das Geburtsdatum eingegeben und der Antrag digital versendet werden.

- Zudem besteht die Möglichkeit, die Unterlagen online mit dem **elektronischen Wahlscheinantrag** unter www.heilbronn.de/briefwahl zu beantragen. Hier sind neben den persönlichen Angaben auch die Wahlbezirksnummer und die Wählernummer, die der Wahlbenachrichtigung entnommen werden können, einzugeben.
- Für die schriftliche Beantragung kann zum Beispiel das **Antragsformular auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung** genutzt werden. Es ist auch ein formloses Schreiben per Brief oder E-Mail an: briefwahl@heilbronn.de möglich. Wichtig ist dabei, dass Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und gegebenenfalls eine Versandanschrift vollständig angegeben werden.

- Ab Donnerstag, 13. Januar, ist die **persönliche Beantragung** eines Wahlscheins ohne Terminvereinbarung im Briefwahlbüro des Rathauses (3. Etage, Zimmer 376 bis 378) möglich, das über den Eingang Lohtorstraße zu erreichen ist. Hierbei sind die Wahlbenach-

richtung oder der Personalausweis bzw. Reisepass mitzubringen.

Im Briefwahlbüro ist es auch möglich, die Briefwahl direkt in einer Wahlkabine auszuüben und den Wahlbrief in eine Wahlurne einzuwerfen. Wer möchte, kann dazu seinen eigenen Stift mitbringen. Die persönliche Antragstellung ist nach Terminvereinbarung auch bei den Bürgerämtern in den Stadtteilen möglich. Eine Beantragung des Wahlscheins per Telefon oder SMS ist nicht möglich. Beantragte Wahlscheine werden samt Unterlagen von der Stadt Heilbronn mit RegioMail versandt. Bei Nachsendeaufträgen

sollte daher auch RegioMail benachrichtigt werden.

Ausgefüllte Briefwahlunterlagen müssen spätestens am Wahltag bis 18 Uhr beim Wahlamt des Bürgeramts eingehen. Das Bürgeramt empfiehlt, Wahlbriefe spätestens am Donnerstag vor der Wahl abzuschicken. Dies ist in Deutschland kostenfrei, wenn die Rücksendung über die Deutsche Post AG ohne besondere Versandform erfolgt.

Wer einen Antrag für eine andere Person stellen oder Unterlagen für jemand anderen entgegennehmen möchte, benötigt eine schriftliche Vollmacht. Das gilt selbst für Eheleute.

Wer glaubhaft macht, den Wahlschein mit Briefwahlunterlagen nicht erhalten zu haben, kann bis Samstag, 5. Februar, 12 Uhr, Ersatzunterlagen beim Wahlamt beantragen. Wer am Wahlwochenende nachweislich plötzlich erkrankt und sein Wahllokal deshalb nicht aufsuchen kann oder einer Absonderungsanordnung nach dem Infektionsschutzgesetz unterliegt, erhält am Wahlsonntag bis 15 Uhr einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beim Wahlamt. Die Beantragung und Abholung der Wahlunterlagen sollte dann so früh wie möglich durch eine schriftlich bevollmächtigte Person erfolgen. (red)



Ab Donnerstag, 13. Januar, kann die Briefwahl auch direkt im Rathaus ausgeübt werden. Daneben ist es möglich, die Unterlagen nach Hause zu bestellen. Foto: Izquierdo

Wählen mit Handicap

Rollstuhlgerecht zur Wahlurne - Technische Hilfe bei Stimmabgabe erlaubt - Acht Wahllokale nicht barrierefrei

Zur Oberbürgermeisterwahl am 6. Februar 2022 sind alle Wahlberechtigten zur Stimmabgabe aufgerufen – auch Menschen mit Behinderung sollen problemlos an der Wahl teilnehmen können. Dabei ist zu beachten, dass Wahlberechtigte ihre Stimmen nur persönlich abgeben können.

58 von 66 Wahllokalen rollstuhlgerecht zugänglich

58 der 66 Heilbronner Wahlräume sind auch für Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen oder anderen Behinderungen ohne besondere Erschwernisse und ohne fremde Hilfe zugänglich. Auf der Wahlbenachrichti-

gung sind sie mit einem Piktogramm als „rollstuhlgerecht“ gekennzeichnet.

Als „nicht barrierefrei“ sind folgende acht Wahlräume ausgewiesen:

- Heilbronn: 001-40 - Fritz-Ulrich-Schule, Schulcontainer, Zimmer 0.03, Eingang Kernerstraße

- Heilbronn: 001-41 - Fritz-Ulrich-Schule, Sporthalle, Eingang Kernerstraße

- Heilbronn: 002-33 - TSG Heilbronn, Sporthaus Pfühl, Sporthalle, Schlizstraße 78

- Heilbronn: 002-42 - ECG Gemeindezentrum, Gemeindegemeinschaftssaal, Am Hohrain 2

- Böckingen: 003-42 - Grundschule Alt-Böckingen, Klassen-

zimmer 001, Ludwigsburger Straße 75

- Kirchhausen: 008-31 - St. Franziskus Kindergarten, Asperger Straße 23

- Biberach: 009-32 - Dienstleistungszentrum Biberach, Bürgeramt, Sitzungssaal, Am Ratsplatz 3

- Horkheim: 010-32 - Städtischer Kindergarten, Nussäckersstraße 4

Wer in einem dieser Wahlbezirke wohnt, aber in einem anderen rollstuhlgerechten Wahllokal wählen möchte, kann beim Bürgeramt einen Wahlschein beantragen, der zur persönlichen Stimmabgabe in jedem beliebigen Wahllokal im

Stadtkreis Heilbronn oder zur Briefwahl berechtigt.

Unterstützung durch Hilfsperson möglich

Wer nicht schreiben oder lesen kann oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung daran gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Hierzu genügt ein kurzer Hinweis an den Wahlvorsteher oder die Wahlvorsteherin im Wahllokal. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe beschränkt und darf nicht die Willensbildung oder Entscheidung der betroffenen Person beeinflussen. (red)

Kontakt Wahlamt

Stadt Heilbronn
Bürgeramt - Wahlen -
Marktplatz 7
74072 Heilbronn

Telefon 07131 56-2071
oder 56-2078

Fax 07131 56-4289

E-Mail: wahlen@heilbronn.de

Kontakt Briefwahlteam

Rathaus, 3. OG, Zimmer 376-378

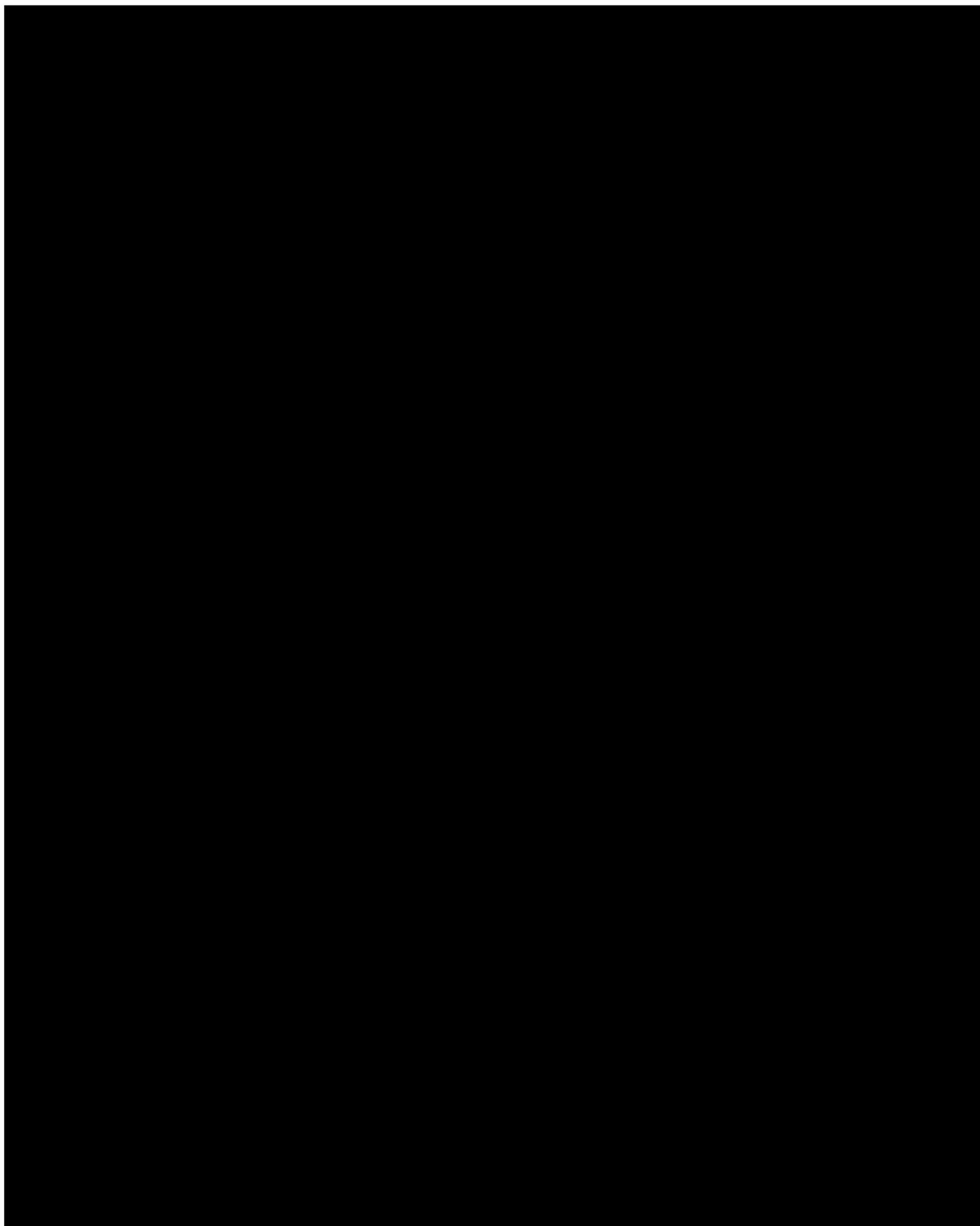
Montags bis mittwochs 8.30 bis 16 Uhr, donnerstags 8.30 bis 18 Uhr, freitags 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr. Freitag, 4. Februar 8.30 bis 18 Uhr.

Tel. 07131 56-3688

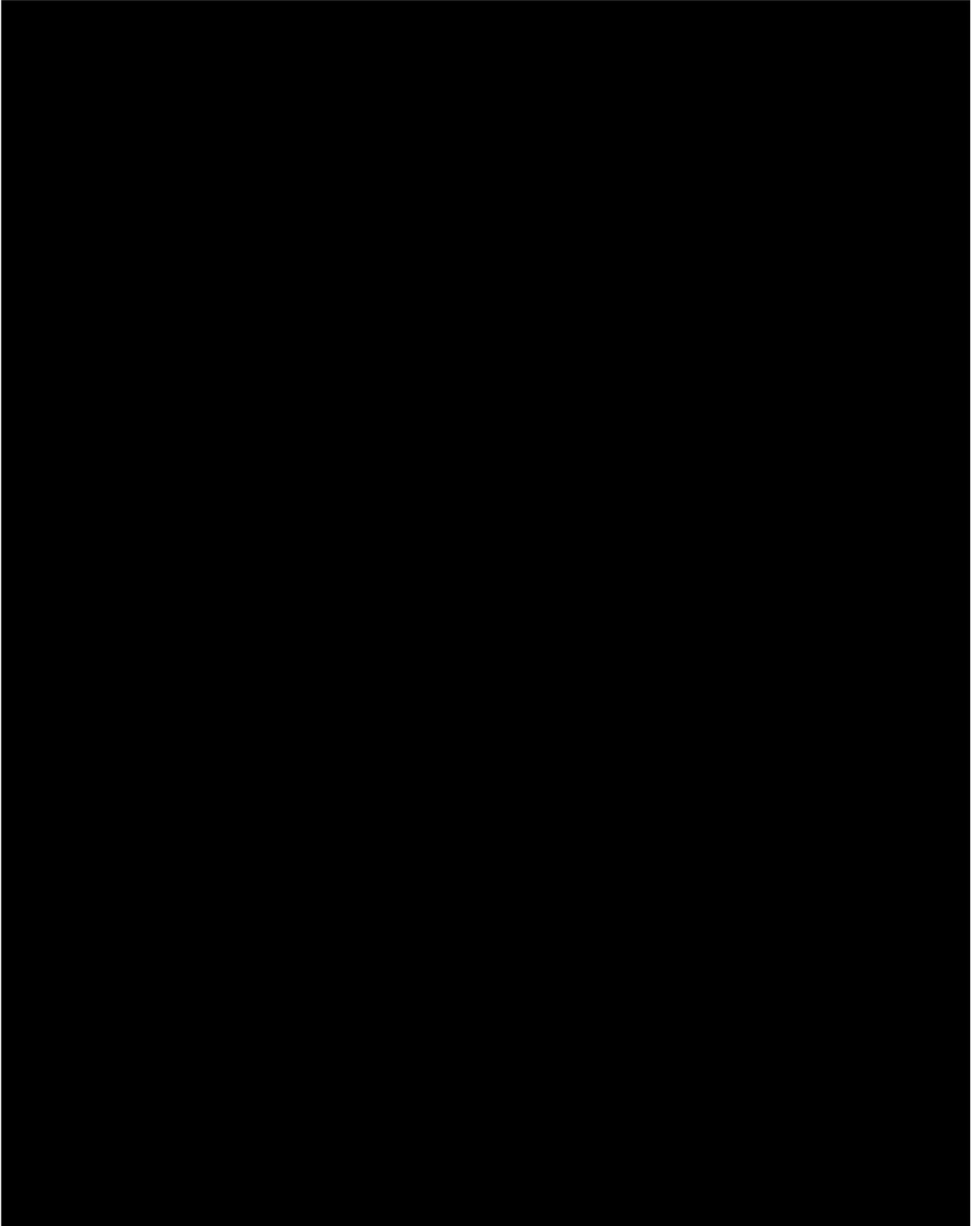
Fax 07131 56-4289

E-Mail: briefwahl@heilbronn.de

Das sind die Kandidierenden bei der Jugendgemeinderatswahl -



87 Bewerbungen für den Urnengang vom 24. bis 28. Januar 2022



kurz **NOTIERT****VHS-Frühjahrsprogramm**

Das VHS-Frühjahrsprogramm steht unter dem Thema „Lebensträume“ und ist unter www.vhs-heilbronn.de verfügbar. Weitere Angebote gibt es etwa in den Bereichen Gesundheit und Bewegung, Fremdsprachen, Kultur und Kreativität und Berufliche Bildung. Der Anteil der digitalen Angebote ist erneut gestiegen. Das gedruckte Programm erscheint am 18. Januar. (red)

Fahrräder werden entfernt

Die Stadt Heilbronn und die Polizei sammeln am Dienstag, 18. Januar, ab 9 Uhr, alle gekennzeichneten Schrotträder im Stadtgebiet - unter anderem am Hauptbahnhof - ein. Die Fahrräder werden für drei Monate bis zum 18. April eingelagert. Wer sein Rad zurückerhalten möchte, kann sich bis dahin bei Maryam Paknafs vom Amt für Straßenwesen unter Telefon 07131 56-4433 melden. (red)

Städtisches Ordnungsamt

Das Ordnungsamt ist am Montag, 17., und Dienstag, 18. Januar, wegen einer Fortbildung nur eingeschränkt erreichbar. Dies betrifft vor allem die Beschäftigten in den Aufgabenbereichen Gewerbe-, Gaststätten-, Polizei- und Versammlungsrecht, Bestattungen, Personenbeförderung und Fragen zur Corona-Verordnung. Es sind Anrufbeantworter geschaltet, über die um Rückruf gebeten werden kann. (red)

Interkultureller Kalender

Für das Jahr 2022 verschickt die Stabsstelle Partizipation und Integration interkulturelle Kalender mit religiösen Feier- und Fastentagen an Kindergärten, Schulen und soziale Einrichtungen. Wer ebenfalls Interesse hat, kann den Kalender kostenfrei und unter Angabe der gewünschten Stückzahl per E-Mail an: integration@heilbronn.de anfordern. (red)

Umfrage zu Infokanälen

Noch bis Montag, 31. Januar, läuft die Umfrage der Entsorgungsbetriebe zur Frage, welche Medien ihre Kundinnen und Kunden künftig bevorzugt nutzen wollen, um sich über Themen der Abfallentsorgung zu informieren. Die Teilnahme ist möglich über den Link www.heilbronn.de/abfallentsorgung



bzw. das Scannen des QR-Codes oder die Antwortkarte im Abfallratgeber. (red)

**100 Kinderbücher mit Geschichten des jungen Fridolin**

hat der frühere Gesamtelternbeirat der Heilbronner Kindergärten e.V. (GEB) zur Weihnachtszeit den Heilbronner Kitas gestiftet. Sonja Fischer (l.),

Abteilungsleiterin Tageseinrichtungen für Kinder bei der Stadt Heilbronn, nahm die Bücher von der früheren GEB-Vorsitzenden Jeannette Kraft (M.) dankend

entgegen. Im Anschluss las „Fridolin“-Autorin Veronika Noidlin (r.) den Kindern der Kita Wollhausstraße aus ihrem Buch vor. (aci/Foto: Ühlin)

Neue Staatsbürger aus 56 Ländern

2021 wurden 338 Heilbronnerinnen und Heilbronner eingebürgert

Im vergangenen Jahr haben sich 338 Heilbronnerinnen und Heilbronner einbürgern lassen. Das ist der zweithöchste Wert in den vergangenen fünf Jahren und deutlich mehr als im Jahr 2020, das mit 181 Einbürgerungen die niedrigste Zahl seit 1997 aufwies.

Der größte Teil der Neubürger kommt erstmals aus Syrien (56 Personen), gefolgt von der Türkei (42 Personen) und dem Kosovo (31 Personen). Des Weiteren wurden überwiegend Perso-

nen aus Rumänien, Bulgarien und dem Irak eingebürgert. Insgesamt kommen die neuen deutschen Staatsbürger aus 56 Staaten von Albanien bis Vietnam, eine Person, die eingebürgert wurde war zuvor staatenlos, bei drei weiteren war die Herkunft ungeklärt.

Die meisten Antragsteller waren im Alter von 30 bis 39 Jahren (124), von den 20- bis 29-jährigen wollten sich 83 einbürgern lassen. Die wenigsten waren zwischen 70 und 79 Jahre (1) alt.

Um die deutsche Staatsbürgerschaft zu erlangen, müssen die Antragsteller einige Voraussetzungen erfüllen. So müssen sie grundsätzlich acht Jahre lang dauerhaft in der Bundesrepublik Deutschland leben, ihren Unterhalt selbst bestreiten und über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen. Zudem dürfen sie nicht wegen einer Straftat verurteilt sein.

Wegen der Corona-Pandemie ist aktuell keine Einbürgerungsfeier geplant. (red)

Ausschreibung für Hajek-Nachfolge

Wahltermin am 11. April 2022

Die Amtszeit von Bürgermeister Wilfried Hajek endet am 30. Juni 2022. Der Gemeinderat hat beschlossen, die Stelle mit der Amtsbezeichnung „Dritte Bürgermeisterin / Dritter Bürgermeister“ auszuschreiben. Bewerbungsfrist ist am 6. Februar, Wahltermin ist am 11. April.

Amtsinhaber Hajek bewirbt sich nach zwei Amtszeiten nicht mehr. Zum Geschäftskreis zählen das Vermessungs- und Katasteramt, das Planungs- und Baurechtsamt, das Hochbauamt, das Amt für Straßenwesen, das Grünflächenamt, das Betriebsamt und die Entsorgungsbetriebe. Ein zentrales Gebäudemanagement befindet sich im Aufbau. (bra)

Landesfamilienpass

Gutscheinkarte bei allen Bürgerämtern erhältlich

Mit der Gutscheinkarte 2022 zum Landesfamilienpass können Familien – vorbehaltlich der coronabedingten Einschränkungen – viele Museen, Freizeiteinrichtungen und Schlösser kostenfrei oder zum ermäßigten Eintritt besuchen.

Die Gutscheinkarte ist unter Vorlage des alten Landesfamilienpasses bei allen Bürgerämtern der Stadt Heilbronn erhältlich. Dort werden auch neue Landesfamilienpässe ausgestellt.

Anspruch auf den Landesfamilienpass haben – unabhängig vom Einkommen – Familien mit mindestens drei kindergeldberechtigenden Kindern, Alleinerziehende mit einem kindergeld-

berechtigenden Kind sowie Familien mit einem schwerbehinderten Kind. Familien, die Leistungen nach dem SGB II, Asylbewerberleistungsgesetz oder Wohngeld erhalten oder kinderschlagsberechtigt sind, haben schon mit einem Kind Anspruch. (red)

INFO: Der Landesfamilienpass bzw. die Gutscheinkarte kann unter www.service-bw.de online beantragt werden. Wer dazu keine Möglichkeit hat, erhält den Landesfamilienpass in einem der neun städtischen Bürgerämter. Dazu ist eine Terminvereinbarung unter www.heilbronn.de/termine oder telefonisch unter Telefon 56-3800 erforderlich.

junge **RÄTE****Vorstellung der Kandidierenden**

Montag, 17. Januar, 18 Uhr

Liebe Heilbronner Jugendliche, zuerst einmal möchte ich euch ein frohes neues Jahr wünschen. Ich glaube, wir alle hoffen, dass es besonders für uns ein besseres Jahr wird als die vergangenen zwei Jahre.

Sicherlich werden alle Menschen durch die Corona-Pandemie eingeschränkt. Doch uns hat es durch Schulschließungen, Homeschooling und Kontaktbeschränkungen stark beeinträchtigt. Gerade diejenigen, die vor einem Schulwechsel stehen oder von der Schule abgehen und mit einer Ausbildung oder einem Studium anfangen, haben kaum eine Chance, neue Freunde zu finden. Ich hoffe sehr, dass das alles bald ein Ende hat.

Ein Ende hat auf jeden Fall unsere Amtszeit im Jugendgemeinderat. Auch bei uns stand Corona immer im Mittelpunkt. Lediglich die konstituierende Sitzung konnten wir noch ohne Masken abhalten. Am Montag, 17. Januar, 18 Uhr, stellen sich in der Harmonie die neuen Kandidatinnen und Kandidaten vor. Es wird spannend bei so vielen Jungs und Mädels. Jede und jeder der Kandidierenden darf sich mit einer kurzen Rede, einem Video oder in einer Podiumsdiskussion vorstellen. Bei der Veranstaltung gilt 2G. Wir freuen uns auf euch!

Danish Butt

2. Stellvertreter
Vorsitzender
des Jugendgemeinderats

im**PRESSUM****Heilbronner Stadtzeitung**

Amtsblatt der Stadt Heilbronn,
23. Jahrgang, Auflage 55400

Herausgegeben von der Stadt Heilbronn

Leiterin Pressestelle: Suse Bucher-Pinell (pin)
Redaktion: Michael Brand (bra)

Stadt Heilbronn Pressestelle

Postfach 3440

74024 Heilbronn

Tel.: 07131 56-2288, Fax: 07131 56-3169

E-Mail: pressestelle@heilbronn.de

Internet: www.heilbronn.de

Der „Heilbronner Stadtanzeiger“ ist ein Produkt des Verlags Delta Medien Service GmbH und wird ausschließlich in der redaktionellen Verantwortung der „Delta Medien Service GmbH“ erstellt.

Vertrieb: 07131 615-603

Vorsorge gegen Omikron

Impfungen gehen weiter

Seit Weihnachten breitet sich Omikron auch in Heilbronn aus. Seitdem hat das Städtische Gesundheitsamt bereits 95 Infektionen mit der hoch ansteckenden Variante des Coronavirus verzeichnet. Damit ist ihr Anteil an den Corona-Neuinfektionen zwar noch nicht wie in anderen Teilen Deutschlands dominant, aber steigend.

Die Stadtverwaltung Heilbronn verschärft deshalb noch einmal ihre eigenen Schutzvorkehrungen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass der Dienstbetrieb auch bei Personalengpässen aufgrund von Krankheit oder Quarantäne, besonders in den kritischen Bereichen, jederzeit aufrechter-

halten werden kann.

Derweil macht die Stadt Heilbronn zusammen mit niedergelassenen Ärzten und Impfteams weiterhin umfangreiche Impfangebote. Der Impfbus ist montags bis mittwochs sowie freitags jeweils von 10 bis 19 Uhr auf dem Marktplatz anzutreffen sowie donnerstags und samstags auf dem Kiliansplatz. Zudem ist der Impfpunkt in der Kaiserstraße 40 montags bis samstags jeweils von 9 bis 15 Uhr geöffnet und der Impfpunkt in der Harmonie täglich von 9 bis 16 Uhr. (ck)

INFO: Ein Überblick über alle Impfangebote, auch für Kinder, findet sich unter www.heilbronn.de/coronavirus.



5000 Euro für das Projekt „bewegt wachsen in Heilbronn“

hat der Filialleiter der Sparda-Bank Baden-Württemberg eG Heilbronn, Hartmut Hespelt, erneut an Angelika Biesdorf (r.), Vorstandsmitglied der Heilbronner Bürgerstiftung, und Schul-, Kultur- und Sportamts-

leiterin Karin Schüttler überreicht. Durch das Projekt werden die motorischen und sportlichen Fähigkeiten von Kindern zwischen drei und zehn Jahren in Heilbronner Kitas und Grundschulen gestärkt. Die Spende

der Sparda-Bank wird für die Beschaffung von neuen Spiel- und Sportgeräten für die am Projekt teilnehmenden Einrichtungen verwendet. Aktuell sind dies 20 Kindertagesstätten und 14 Grundschulen. (red/Foto: Stadt)

Erste Raumluftfilter aktiv

Insgesamt 120 Geräte für Kitas und Schulen bestellt

Gute Nachrichten für die Heilbronner Schulen und Kindertageseinrichtungen in der Corona-Pandemie: Noch vor Beginn der Weihnachtsferien wurden die ersten 55 mobilen Raumluftfilter in schlecht lüftbaren Räumen in den Heilbronner Grundschulen installiert. Weitere 35 Geräte sind für Räume der Klassenstufen 5 und 6 beauftragt und sollen noch im Januar in Betrieb genommen werden.

In allen anderen Klassenzimmern und Schulräumen ist eine ausreichende Lüftung über die Fenster möglich. Dies ergab im Sommer eine eingehende Überprüfung aller Räume hin-

sichtlich Raumvolumen, Fensterfläche und Personenzahl.

Zudem wurde für zwölf Kindertageseinrichtungen ein Bedarf für Raumluftfilter festgestellt. Das Amt für Familie, Jugend und Senioren hat daher für die städtischen Kitas 30 mobile Raumluftfilter gekauft, die Mitte Januar aufgestellt werden.

Die Investitionskosten für die städtischen Raumluftfilter belaufen sich auf etwa 450 000 Euro, inklusive Installation und Wartung im ersten Jahr. Das Land übernimmt 50 Prozent der Kosten, weitere Fördermittel kommen vom Bund. (red)

Schnelles Internet für alle Schulen

Christner: „Wichtige Voraussetzung für Digitalisierung des Unterrichts“

Mit Anbindung der Gustav-von-Schmoller-Schule, der Helene-Lange-Realschule und der Grundschule Klingenberg ans Breitbandnetz verfügen nun alle Heilbronner Schulen in städtischer Trägerschaft über einen schnellen Glasfaser-Internetanschluss.

„Im Rahmen unserer Digitalisierungsstrategie spielt die Digitalisierung der Schulen eine zentrale Rolle. Damit untermauern wir auch unseren Anspruch als Bildungs- und Wissensstadt“, erklärt Oberbürgermeister Harry Mergel. „Das ist ein großer Schritt für unsere Schulen und eine wichtige Voraussetzung für

die weitere Digitalisierung des Unterrichts“, freut sich Bürgermeisterin Agnes Christner.

An allen weiterführenden Schulen kann damit zukünftig eine Up- und Downloadrate von mindestens 300 Mbit, an den Grundschulen von mindestens 100 Mbit bereitgestellt werden. Eine Erhöhung der Übertragungsrate ist bei Bedarf auf bis zu ein Gigabit möglich. Baustart für das 1,8-Millionen-Euro-Projekt durch die beauftragte Vodafone GmbH war im April 2021. Die ersten Schulen sind bereits im Juli ans Netz gegangen.

Parallel hierzu hat das städtische Hochbauamt in den Schul-

gebäuden mit der Planung einer weiteren Optimierung der Netzwerkverkabelung und der Stromversorgung begonnen. Das Schul-, Kultur- und Sportamt hat zudem mit der Umsetzung von flächendeckendem WLAN an den Schulen angefangen und die Schulen nach und nach mit mobilen Endgeräten für die Schülerinnen und Schüler ausgestattet

Insgesamt stellt die Schuldigitalisierung derzeit einen der Investitionsschwerpunkte der Stadt Heilbronn dar. Bis 2024 stehen 14 Millionen Euro aus Bundes-, Landes- und Eigenmitteln bereit. (red)

Parkfläche und Bäder

Stadtwerke haben Tarife angepasst

Zum 1. Januar wurden die Tarife auf den Stadtwerke-Parkflächen in der City sowie in den Heilbronner Bädern angepasst.

So wurde etwa am Parkplatz in der Lohtorstraße die Taktung von 0,50 Euro je 15 Minuten umgestellt auf 1 Euro je 30 Minuten. Während die Abendpauschale in der Lohtorstraße entfallen ist, wurde die Abendpauschale im nahen Parkhaus am Bollwerksturm von 3 Euro auf 2 Euro gesenkt. Außerdem wird der Anwohner-Tarif im Bollwerksturm ab 1. März um 10 Euro auf 35 Euro monatlich gesenkt.

Im Soleo wurde der Preis für

das 3-Stunden-Zeitfenster im Freizeitbad für Kinder und Jugendliche sowie Ermäßigte um jeweils 0,10 Euro erhöht. Der Tarif für Kleinkinder und Erwachsene bleibt gleich. In der Sauna stieg der Preis für das 4-Stunden-Zeitticket für Erwachsene um 0,50 auf 15,80 Euro.

Im Hallenbad Biberach bezahlen Erwachsene jetzt 3,80 Euro statt 3,70 Euro für die Tageskarte. Die anderen Tarife bleiben unverändert. (red)

INFO: Mehr Infos unter www.stadtwerke-heilbronn.de sowie unter www.heilbronner-baeder.de.

Wasserpreise werden angepasst

Stadtwerke Heilbronn

Aufgrund deutlich gestiegener Bezugskosten sowie der Ausweitung des Investitionsprogramms zur Sicherstellung der Wasserversorgung werden die Stadtwerke ihre Wasserpreise zum 1. Februar anpassen.

Angehoben wird der von der Zählergröße verbrauchsmengenunabhängige Grundpreis. Der Grundpreis für den in Ein- oder Zweifamilienhäusern üblichen Wasserzähler QN 2,5 wird um 8,73 Euro brutto im Jahr angehoben. Der mengenabhängige Arbeitspreis bleibt gleich. (red)

INFO: www.stadtwerke-heilbronn.de

Olgakrippe unter den Finalisten

Kita des Jahres gesucht

Mit der Botschaft „Herzlichen Glückwunsch! – Ihre Kita gehört zu den Finalisten des Deutschen Kita-Preises“ überraschte die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung kürzlich Kita-Leitung Monika Karacic. Das Familienzentrum Olgakrippe hat nun Chancen auf ein Preisgeld bis zu 25 000 Euro. Zuvor muss allerdings ein Experten-Team noch im Praxistest überzeugt werden.

Der deutsche Kita-Preis wird vom Bundesfamilienministerium und der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung zusammen mit weiteren Partnern vergeben. (red)

Städtische Kulturförderung

Zweite Vergaberunde

Die Stadt Heilbronn fördert kulturelle Aktivitäten projekt- bzw. konzeptbezogen. Antragsberechtigt sind Vereine, Einrichtungen oder Solo-Künstler. Auch Akteure aus der Kultur- und Kreativwirtschaft sind antragsberechtigt, sofern das Vorhaben klar vom kommerziellen Betrieb abgrenzbar ist.

Die Förderrichtlinien mit Beschreibung der Voraussetzungen sowie Antragsformulare gibt es unter www.heilbronn.de/kulturforderung. (red)

INFO: Bewerbungsschluss für die zweite Vergaberunde ist Donnerstag, 31. März 2022.

mitGERÄTSELT

Eintauchen in mediale Vielfalt

Eine Jahreskarte für die Stadtbibliothek zu gewinnen

Eine Jahreskarte für die Stadtbibliothek kann gewinnen, wer den Hauptstandort kennt. Einsendeschluss ist am Dienstag, 18. Januar: Pressestelle, Markt-

platz 7, 74072 Heilbronn, E-Mail: pressestelle@heilbronn.de. Je zwei Theaterkarten für „Hawaii“ haben Oliver Wolff und Carin Megerle gewonnen. (bra)

abfall AKTUELL

Altpapiersammlungen

Am Samstag, 15. Januar findet in Kirchhausen eine Bündelsammlung für Altpapier statt. Sammler ist der Musikverein.

Am Samstag, 22. Januar, findet in folgenden Stadtteilen eine Bündelsammlung für Altpapier statt: **Horkheim** (Sammler:

Evangelische Kirchengemeinde) und **Klingenberg** (Sammler: SSV Klingenberg).

Schadstoffsammlung

Am Samstag, 15. Januar, erfolgt im Entsorgungszentrum HN, Völgelgasse 1, 8 bis 14 Uhr, eine mobile Schadstoffsammlung.

Christbaumsammlung

Am Samstag, 15. Januar, ab 7 Uhr, finden Christbaumsammlungen statt: In Biberach, Böckingen-Nord und -Süd, Horkheim, Kirchhausen und 74074 HN sammeln Vereine. In den übrigen Abfuhrgebieten ist ein privates Unternehmen beauftragt. (red)

Amtliche Bekanntmachungen – Amtsblatt Heilbronn Nr. 1

Bekanntmachung der Tierseuchenkasse (TSK) Baden-Württemberg - Anstalt des öffentlichen Rechts - Hohenzollernstr. 10, 70178 Stuttgart

Meldestichtag zur Veranlagung zum Tierseuchenkassenbeitrag 2022 ist der 01.01.2022.

Die Meldebögen werden Mitte Dezember 2021 versandt. Sollten Sie bis zum 01.01.2022 keinen Meldebogen erhalten haben, rufen Sie uns bitte an. Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 31 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit der Beitragsatzung.

Viehhändler (Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften) sind zum 1. Februar 2022 meldepflichtig. Die uns bekannten Viehhändler, Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften erhalten Mitte Januar 2022 einen Meldebogen.

Melde- und beitragspflichtige Tiere sind:

Pferde
Schweine
Schafe
Hühner
Truthühner/Puten

Meldepflichtige Tiere sind:

Bienenvölker (sofern nicht über einen Landesverband gemeldet)

Nicht zu melden sind:

Rinder einschließlich Bisons, Wisenten und Wasserbüffel. Die Daten werden aus der HIT Datenbank (Herkunfts- und Informationssystem für Tiere) herangezogen.

Nicht meldepflichtig sind u.a.

Gefangengehaltene Wildtiere (z.B. Damwild, Wildschweine), **Esel, Ziegen, Gänse und Enten**

Werden bis zu 25 Hühner und/oder Truthühner und keine

anderen beitragspflichtigen Tiere (s.o.) gehalten, **entfällt derzeit die Melde- und Beitragspflicht** für die Hühner und/oder Truthühner.

Für die Meldung spielt es keine Rolle, ob die Tiere in einem landwirtschaftlichen Betrieb stehen oder in einer Hobbyhaltung. Zu melden ist immer der gemeinsam gehaltene Gesamtbestand je Standort.

Unabhängig von der Meldepflicht an die Tierseuchenkasse muss die Tierhaltung bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt gemeldet werden.

Schweine-, Schaf- und/oder Ziegen sind, unabhängig von der Stichtagsmeldung an die Tierseuchenkasse BW, bis 15.01.2022 an HIT zu melden. Die Tierseuchenkasse BW bietet an, die Stichtagsmeldung an HIT zu übernehmen. Die Voraussetzungen und nähere Informationen erhalten Sie über das Informationsblatt welches mit dem Meldebogen verschickt wird. Das Informationsblatt finden Sie auch auf unserer Homepage unter www.tsk-bw.de.

Es wird noch auf die Meldepflicht von Bienenvölkern hingewiesen. Die Völkermeldungen der Imker an ihren örtlichen Imkerverein werden von diesem an einen der beiden Landesverbände weiter gemeldet. Ist ein Imker nicht organisiert oder in einem Verein, der keinem der beiden Landesverbände angeschlossen ist, müssen die Völker bei der Tierseuchenkasse gemeldet werden.

Ab sofort sind Stichtagsmeldungen per Fax nicht mehr möglich. Bitte melden Sie online, oder über den auf dem Meldebogen aufgedruckten QR-Code oder per Post.

Auf unserer Homepage erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, Leistungen der Tierseuchenkasse sowie über die einzelnen Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldeter Tierbesitzer, Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre, etc.) einsehen.

Telefon: 0711 / 9673-666; E-Mail: beitrag@tsk-bw.de; Internet: www.tsk-bw.de

Bekanntmachung des Theater Heilbronn - Jahresabschluss 2020

In seiner Sitzung vom 18. November 2021 hat der Gemeinderat den Jahresabschluss für 2020 des Eigenbetriebs Theater Heilbronn festgestellt und die Betriebsleitung entlastet:

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des Eigenbetriebes Theater Heilbronn.

Aufgrund von § 16 Abs. 3 EigBG wird der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2020 wie folgt festgestellt:

1.1 Bilanzsumme	19.224.085,25 EUR
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	17.676.160,71 EUR
- das Umlaufvermögen	1.464.295,07 EUR
- Rechnungsabgrenzungsposten (nachrichtlich)	73.629,47 EUR
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	1.518.097,56 EUR
- die Sonderposten aus öffentlichen Fördermitteln	6.172.353,81 EUR
- die Rückstellungen	538.918,47 EUR
- die Verbindlichkeiten	10.954.714,87 EUR
- Rechnungsabgrenzungsposten (nachrichtlich)	40.000,54 EUR
1.2 Jahresverlust	8.024.210,82 EUR
1.2.1 Summe der Erträge	4.900.443,84 EUR
1.2.2 Summe der Aufwendungen	12.924.654,66 EUR

2. Der Verlust für das Jahr 2020 beträgt 8.024.210,82 EUR. Deckung erfolgt durch Entnahmen aus der Kapitalrücklage in gleicher Höhe. Der erwirtschaftete Budgetüberschuss in Höhe von 731.857 EUR. Zusammen mit dem Vortrag aus dem Jahr 2019 werden in der Rücklage 786.241 EUR ausgewiesen, die auf neue Rechnung in das Jahr 2021 übertragen.

3. Der Betriebsleitung des Theaters Heilbronn wird für das Wirtschaftsjahr 2020 gemäß § 16 Abs. 3 EigBG Entlastung erteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt stellte bei der Prüfung unter anderem fest:

„Aufgrund des Prüfungsergebnisses bestehen gegen die Feststellung des Jahresabschlusses des Theaters für das Jahr 2020 nach § 16 Abs. 3 EigBG und die Entlastung der Betriebsleitung keine Bedenken.“

Der Jahresabschluss mit Lagebericht liegen in der Zeit vom 13.01.2022 bis 20.01.2022. Montag bis Freitag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr im Theater Heilbronn, kaufmännische Verwaltung, Berliner Platz 1, 74072 Heilbronn, Zimmer 505a, öffentlich aus.

Theater Heilbronn

Bekanntmachung der Stadt Heilbronn - Inkrafttreten des Bebauungsplans „Südwestlich Saarlandkreisel“ und 25. Anpassung des Flächennutzungsplans 2003

Aufgrund der §§ 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), und des § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313) in Verbindung mit dem § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.2020 (GBl. S. 37) hat der Gemeinderat der Stadt Heilbronn am 20.12.2021 folgenden Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren als Satzung beschlossen:

Bebauungsplan 37/28 Heilbronn-Böckingen
„Südwestlich Saarlandkreisel“
Maßgebend ist der Lageplan des Planungs- und Baurechtsamts vom 05.11.2021 mit seinen planungsrechtlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Hinweisen. Der räumliche Geltungsbereich ist im Lageplan umgrenzt und umfasst die Flurstücke 1358, 1359, 1361, 1362/1, und 1362/2. Für den Bebauungsplan gilt die Begründung vom 14.06.2021.

Der Bebauungsplan weicht von den Darstellungen des Flächennutzungsplans ab. Gemäß § 13a Abs. 2 Ziffer 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan für das Teilgebiet „Südwestlich Saarlandkreisel“ im Wege der Berichtigung angepasst. Für die im Flächennutzungsplan 2003 dargestellte Sonderbaufläche (mit den Symbolen „Möbelmarkt“, „großflächiger Einzelhandel“ und „FOC“) sowie gewerbliche Baufläche wird nunmehr ausschließlich Sonderbaufläche mit Symbol „Möbelmarkt“ dargestellt.

Maßgebend ist der Lageplan vom 23.07.2019. Es gilt die Begründung vom 23.07.2019.

Der Bebauungsplan mit Begründung sowie der angepasste Flächennutzungsplan mit Begründung liegen bei der Stadt Heilbronn, Planungs- und Baurechtsamt, Cäcilienstraße 45, 1. Obergeschoss, Zimmer C1.49, zu jedermanns Einsicht bereit. Sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass aufgrund der Corona-Situation eine Einsichtnahme in die Satzung nur nach vorheriger telefonischer Absprache möglich ist (Tel. 07131/56-2712).

Zudem werden der Bebauungsplan sowie die Begründung in Kürze auch im Geodatenportal der Stadt Heilbronn unter www.gisserver.de/heilbronn eingestellt sein.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Er ändert die Bebauungspläne 37/7, 37/9, 37/22 und 37/23.

Hinweise:

I. Ein Bebauungsplan, der unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplans verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber

der Stadt Heilbronn unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 GemO).

- II. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über das Entstehen und die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, gestellt ist, wird hingewiesen (§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB).

III. Bei der Aufstellung dieses Bebauungsplans werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Heilbronn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 dieses Hinweises gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Heilbronn, 21.12.2021
Stadt Heilbronn
Bürgermeisteramt
In Vertretung
Hajek
Bürgermeister

Allgemeinverfügung der Stadt Heilbronn zur Regelung sexueller Dienstleistungen zur Verhinderung der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-Cov-2) im Stadtgebiet (Verlängerung der Geltungsdauer)

Die nachstehende Allgemeinverfügung wurde aufgrund ihrer besonderen Dringlichkeit am 05.01.2022 durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Heilbronn bekannt gemacht.

Die Stadt Heilbronn erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 28a Abs. 7 Nr. 3, 4, 5 und 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 1 Abs. 6, 6a Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), § 20 Abs. 1 S. 2 der Rechtsverordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) und § 35 S. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes

(LVwVfG), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen folgende

Allgemeinverfügung:

- 1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Heilbronn zur Regelung sexueller Dienstleistungen zur Verhinderung der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-Cov-2) im Stadtgebiet vom 08.12.2021 wird bis zum 09.02.2022 (statt bisher 09.01.2022) befristet.
2. Diese Allgemeinverfügung ist am 05.01.2022 auf der Internetseite der Stadt Heilbronn unter www.heilbronn.de bereitgestellt worden.

Sofortige Vollziehbarkeit

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Ein Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt nach § 41 Abs. 4 S. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung an dem Tag als bekannt gegeben, der auf die Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Heilbronn unter www.heilbronn.de folgt.

Der vollständige Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Ordnungsamt der Stadt Heilbronn, Weststraße 53, Zimmer 506, zu den üblichen Öffnungszeiten und nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Bei den Regelungen dieser Allgemeinverfügung handelt es sich um vollziehbare Anordnungen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 bzw. Satz 2 IfSG. Gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 zuwiderhandelt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Heilbronn mit Sitz in Heilbronn erhoben werden.

Hinweise

Das Verwaltungsgericht Stuttgart kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Aufgrund der aktuellen dynamischen Lage können jederzeit weitere Maßnahmen nach § 28 IfSG in Form von Einzel- und Allgemeinverfügungen angeordnet werden.

Heilbronn, 05.01.2022
Stadt Heilbronn
Ordnungsamt
Dr. Kristine Pohlmann Amtsleiterin
Gesundheitsamt
Dr. Peter Liebert Amtsleiter

Öffentliche Zustellung

Für [Name] wurde eine Entscheidung (Az.: 33.III/ha vom 01.12.2021) durch das Bürgeramt, Führerscheinstelle, der Stadt Heilbronn getroffen. Da der derzeitige Aufenthaltsort des/der Obengenannten nicht bekannt ist, erfolgt hiermit die öffentliche Zustellung nach § 11 Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

Öffentliche Zustellung

Für [Name] wurde am 28.12.2021, Az.: 2204.239847, eine Entscheidung des Amtes für Familie, Jugend und Senioren getroffen. Da der derzeitige Aufenthaltsort des Obengenannten nicht bekannt ist, erfolgt hiermit die öffentliche Zustellung gemäß § 11 Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

Öffentliche Zustellung

Für [Name] wurde am 30.11.2021, Az.: 2215.239570, eine Entscheidung des Amtes für Familie, Jugend und Senioren getroffen. Da der derzeitige Aufenthaltsort des Obengenannten nicht bekannt ist, erfolgt hiermit die öffentliche Zustellung gemäß § 11 Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

Öffentliche Zustellung

Entscheidung des Amtes für Familie, Jugend und Senioren der Stadt Heilbronn bekannt zu geben. Da der derzeitige Aufenthaltsort der Obengenannten nicht bekannt ist, erfolgt hiermit die öffentliche Zustellung gemäß § 15 Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

Öffentliche Zustellung

Ist eine Entscheidung des Amtes für Familie, Jugend und Senioren der Stadt Heilbronn bekannt zu geben. Da der derzeitige Aufenthaltsort der Obengenannten nicht bekannt ist, erfolgt hiermit die öffentliche Zustellung gemäß § 15 Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

Bekanntmachung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

Planfeststellung für die Sicherung des Seitenkanals Kochendorf, die Verlängerung der Schleuse Kochendorf mit dem Ausbau des unteren Vorhafens sowie den Neubau einer Fischaufstiegsanlage (Neckar-km 103,600 bis 107,900)

Bekanntmachung

über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt vom 21.12.2021 - 3800R23-422.03/Ne-005/4, für o. g. Vorhaben nebst den dazugehörigen, festgestellten Planunterlagen.

I.

Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt hat gemäß § 14b des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) am 21.12.2021 den Planfeststellungsbeschluss für o. g. Vorhaben erlassen.

II.

Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen liegen in der Zeit

vom 21.01.2022 bis 04.02.2022 jeweils einschließlich

während der Dienststunden zur Einsicht unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Corona-Bestimmungen aus bei

- 1. Stadt Heilbronn
Technisches Rathaus, Bauverwaltungsamt
Cäcilienstraße 49
74072 Heilbronn
EG, Zimmer A0.12
Montag bis Mittwoch 08:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag 08:00 bis 18:00 Uhr
Freitag 08:00 bis 12:30 Uhr
Telefonische Terminvereinbarung zur Einsichtnahme bitte unter 07131 56-3383
2. Stadt Neckarsulm
Rathaus, Bauverwaltungsamt

Marktstraße 18
74172 Neckarsulm
Einsicht in die Unterlagen ausschließlich nach telefonischer Anmeldung unter 07132 35-463

- 3. Stadtverwaltung Bad Friedrichshall
Rathaus, Fachbereich III - Planen und Bauen
Flur 2, Etage
Rathausplatz 1
74177 Bad Friedrichshall
Montag bis Freitag 08:30 bis 12:00 Uhr
Montag und Donnerstag 14:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag 14:00 bis 18:30 Uhr
Einsicht in die Unterlagen nur nach telefonischer Terminvereinbarung unter 07132 832-661
4. Gemeinde Untereisesheim
Rathaus, Bauamt
Rathausplatz 1
74257 Untereisesheim
1. OG im Flur
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 bis 12:00 Uhr, 14:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch 08:00 bis 12:00 Uhr, 14:00 bis 18:00 Uhr
Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr
Einsicht in die Unterlagen nur nach telefonischer Terminvereinbarung unter 07132 9974-30

Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen stehen darüber hinaus mit der Bekanntmachung ab dem 21.01.2022 (Beginn der Auslegung) im Internet unter https://www.gdws.wsv.bund.de/SharedDocs/Planfeststellungsverfahren/DE/500_Kochendorf.html zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Im Zweifel ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ende der Auslegungsfrist der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt gilt.
Im Auftrag
Wayand

Öffentliche Zustellungen

wurden Entscheidungen durch das Bürgeramt (Kfz-Zulassungsbehörde) getroffen. Da der derzeitige Aufenthaltsort der Obengenannten nicht bekannt ist, erfolgt hiermit die öffentliche Zustellung nach § 11 Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

Die Bescheide können innerhalb von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an, beim Bürgeramt, Kfz-Zulassungsbehörde der Stadt Heilbronn, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn während der Dienstzeiten eingesehen werden. Mit der Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bekanntmachung der Stadtwerke Heilbronn - Anpassung der Wasserpreise zum 01.02.2022

Hiermit geben wir bekannt, dass die Stadtwerke Heilbronn GmbH zum 01.02.2022 ihre Wasserpreise anpassen:

Table with 3 columns: Zählergröße, Grundpreis brutto bis 31.01.2022 (EUR/Jahr), Grundpreis brutto ab 01.02.2022 (EUR/Jahr). Rows include QN=2,5, QN=6, QN=10, QN=15, QN=40, QN=60, QN=150.

Der mengenabhängige Arbeitspreis bleibt weiterhin bei 2,46 EUR/m³ brutto.

Auf unserer Internetseite unter www.stadtwerke-heilbronn.de können die AVBWasserV mit den Ergänzenden Bedingungen und das neue Preisblatt eingesehen werden und stehen Ihnen auch in unserem Kundencenter Energiestandort Heilbronn, Weipertstraße 39, 74076 Heilbronn zur Einsichtnahme und Mitnahme zur Verfügung. Gerne beantworten wir Ihre Rückfragen unter 07131 56-4248 oder übersenden Ihnen das neue Preisblatt per Post oder E-Mail.

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Oberbürgermeisterwahl am 6. Februar 2022

- Am 6. Februar 2022 findet in der Stadt Heilbronn die Oberbürgermeisterwahl statt.
- Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- Die Stadt Heilbronn ist für die Wahl in 66 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis spätestens 16. Januar 2022 übersandt wird, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann. Wer in Erfahrung bringen möchte, ob sein Wahlraum rollstuhlgerecht zugänglich ist, kann dies der Wahlbenachrichtigung entnehmen oder unter der Rufnummer 07131 56-3688 oder im Internet (www.heilbronn.de) in Erfahrung bringen.
30 Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses im Rathaus Heilbronn, im Mönchsee-Gymnasium, in der Gemeindehalle Frankenbach, in der Grundschule Biberach sowie in den Bürgerämtern Frankenbach, Kirchhausen und Horkheim um 14.00 Uhr zusammen.
- Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.** Der Stimmzettel enthält die Namen der Bewerber und Bewerberinnen, die öffent-

lich bekanntgemacht wurden. Die Wähler können auch eine nicht im Stimmzettel vorgedruckte wählbare Person wählen. Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (Unionsbürger), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen; sie müssen am Wahltag das 25. Lebensjahr, dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten und dürfen nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein.

- Jede/r Wähler/in hat eine Stimme.** Er/Sie gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem Stimmzettel den Namen eines/einer im Stimmzettel vorgedruckten Bewerbers/Bewerberin ankreuzt oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet, das Streichen der übrigen Namen allein genügt jedoch nicht, oder den Namen einer anderen wählbaren Person mit weiteren Angaben zur zweifelsfreien Identifizierung dieser Person in die freie Zeile einträgt.
- Beleidigende oder auf die Person des Wählers/der Wählerin hinweisende Zusätze oder nicht nur gegen einzelne Bewerber/innen gerichtete Vorbehalte auf dem Stimmzettel, oder wenn sich eine derartige Äußerung bei der Briefwahl im Stimmzettelumschlag befindet sowie jede Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags der Briefwahl, machen die Stimmabgabe ungültig.**
- Jede/r Wähler/in kann - außer in den unter Nr. 7 genannten Fällen - nur in dem in der Wahlbenachrichtigung angegebenen Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.** Die Wähler/innen haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis, Unionsbürger/innen einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Jede/r Wähler/in erhält beim Betreten des Wahlraums den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und dort in der Weise gefaltet werden, dass die

- Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
- Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Heilbronn oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
 Dem Wahlschein sind nähere Hinweise darüber beigefügt, wie durch Briefwahl gewählt wird.
- Der/Die **Wahlberechtigte** kann seine/ihre Stimme **nur einmal und nur persönlich** abgeben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des/der Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 19 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes).

- folgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.
- Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird nach § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt.
- Die **Wahlhandlung** sowie die anschließende **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Heilbronn, 5. Januar 2022
Stadt Heilbronn
Bürgermeisteramt

Martin Diepgen
Erster Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Bewerbungen zur Oberbürgermeisterwahl am 6. Februar 2022

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11. Januar 2022 die Wählbarkeit der unten aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber festgestellt und für die Oberbürgermeisterwahl am 6. Februar 2022 zugelassen.

Nachstehend werden die zugelassenen Bewerber und die zugelassene Bewerberin entsprechend § 20 Abs. 6 der Kommunalwahlordnung (KomWO) bekannt gemacht. Sie sind in der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen aufgeführt. Die Reihenfolge der Bewerber Nr. 1 und 2 wurde durch Los entschieden, da ihre Bewerbungen als gleichzeitig eingegangen gelten.

Lfd. Nr.	Name, Vornamen, Beruf oder Stand, Jahr der Geburt, Anschrift (Hauptwohnung)
1	Dr. rer. nat. Benner, Raphael, Dipl.-Chemiker, geb. 1960, Lixstraße 17/1, 74072 Heilbronn
2	Mergel, Harry, Oberbürgermeister, geb. 1956, Fritz-Haber-Straße 12, 74081 Heilbronn
3	Mikov, Katharina, Selbstständige Logopädin, geb. 1985, Badstraße 46/1, 74072 Heilbronn

Diese Bewerber werden in den amtlichen Stimmzettel aufgenommen.

Heilbronn, 11. Januar 2022
Stadt Heilbronn, Bürgermeisteramt

Martin Diepgen
Erster Bürgermeister

Beteiligungsgesellschaft Stadt Heilbronn mbH - Jahresabschluss 2020/2021

I. Feststellung Jahresabschluss

Die Gesellschafterversammlung der Beteiligungsgesellschaft Stadt Heilbronn mbH hat mit Beschluss vom 21. Dezember 2021 den Jahresabschluss zum 30.11.2021 für das Geschäftsjahr 2020/2021 der Gesellschaft wie folgt festgestellt:

- Bilanzsumme 60.833.644,65 EUR
- Gewinn- und Verlustrechnung
Jahresüberschuss 7.717.669,44 EUR
- Der Lagebericht 2020/2021 vom 06. Dezember 2021 wird genehmigt.

II. Verwendung des Ergebnisses

Der Jahresüberschuss in Höhe von 7.717.669,44 EUR und der Gewinnvortrag in Höhe von 10.758.487,83 EUR werden wie folgt verwendet:

- Ausschüttung einer Dividende von 7.000.000,00 EUR.
- Die Dividende wird mit dem der Gesellschafterin Stadtwerke Heilbronn GmbH gewährten Kassenkredit in Höhe von 5.000.000,00 EUR verrechnet.

- Die Ausschüttung an die Gesellschafterin erfolgt am 23.12.2021
- Der Restbetrag von 11.476.157,27 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

III. Ergebnis der Prüfung Jahresabschluss/Lagebericht
Die mit der Jahresabschlussprüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Baker Tilly GmbH & Co. KG, Düsseldorf, hat für den Jahresabschluss zum 30. November 2021 sowie für den Lagebericht 2020/2021 den Bestätigungsvermerk uneingeschränkt erteilt.

IV. Auslegung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 13. Januar 2022 bis 21. Januar 2022 je einschließlich bei der Stadt Heilbronn, Stadtkämmerei, Titotstraße 7-9, Zimmer 206 aus.

Heilbronn, 22. Dezember 2021

**Beteiligungsgesellschaft
Stadt Heilbronn mbH
gez. Diepgen
Geschäftsführer**

**gez. Wechs
Stellv. Geschäftsführerin**

Öffentliche Zustellungen



wurden Entscheidungen des Amtes für Familie, Jugend und Senioren getroffen.
Da der derzeitige Aufenthaltsort der Obengenannten nicht bekannt ist, erfolgt hiermit die öffentliche Zustel-

lung gemäß § 11 Landesverwaltungs-

zustellungsgesetz.
Die Schriftstücke können innerhalb von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an beim Amt für Familie, Jugend und Senioren, Wollhausstraße 20, Zimmer 2.45, während der Dienstzeiten eingesehen werden. Ansprechpartnerin ist Frau Frech.
Stadt Heilbronn
Amt für Familie, Jugend und Senioren
-Unterhaltungsvorschusskasse-

Bekanntmachung der Stadt Heilbronn - Einleitung des Bebauungsplanverfahrens „Hossäcker III“

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) am 20.12.2021 die Aufstellung des folgenden Bebauungsplans beschlossen:

Bebauungsplan 165/8 Heilbronn-Horkheim

„Hossäcker III“

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist im Lageplan des Planungs- und Baurechtsamts vom 26.10.2021 umgrenzt und umfasst folgende Flurstücke:

1397, 1399 teilw., 1401, 1403/1, 1405, 1406 teilw. (Weg), 1407/1, 1408, 1414 teilw., 1429/1, 1441, 1442, 1445, 1450, 1452, 1453, 1455, 1457, 1458, 1460, 1462, 1464, 1466, 1468, 1985 teilw. (Weg) - siehe Übersichtsplan.

Planungsziel

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erschließung und Ansiedlung neuer Wohn-

baufächen geschaffen werden.
Heilbronn, 21.12.2021
Stadt Heilbronn
Bürgermeisteramt
In Vertretung
Hajek
Bürgermeister



Kartengrundlage:
Vermessungs- und Katasteramt

Bekanntmachung der Entsorgungsbetriebe der Stadt Heilbronn - Bemessung der Abwassergebühren 2021 Absetzung der nachweislich nicht in öffentliche Abwasseranlagen eingeleiteten Wassermengen

Gemäß § 40 Abs. 1 der Satzung der Stadt Heilbronn über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 08.12.1997 in der jeweils gültigen Fassung werden Wassermengen, die nachweislich nicht in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wurden, bei der Bemessung der Abwassergebühren abgesetzt. Von der Absetzung

ausgenommen ist eine Wassermenge von 20 m³ / Jahr. Satz 2 findet keine Anwendung bei Verwendung eines Wasserzählers (Zwischenzähler), der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht.

Absetzungen werden nur auf Antrag

vorgenommen. Entsprechende Anträge sind innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids bei den Entsorgungsbetrieben der Stadt Heilbronn, Kaufmännische Betriebsleitung, Cäcilienstraße 49, 74072 Heilbronn, einzureichen. Später eingehende Anträge

können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis der nicht eingeleiteten Wassermengen durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Soweit dies nicht möglich ist, kann beantragt werden,

die Absetzungsmengen pauschal nach Vieheinheiten zu ermitteln. Die Details der pauschalen Berechnung sind in § 40 der Abwassersatzung der Stadt Heilbronn geregelt.

Entsorgungsbetriebe
der Stadt Heilbronn

Allgemeinverfügung der Stadt Heilbronn über COVID-19-Tests in Kinderbetreuungseinrichtungen

Die nachstehende Allgemeinverfügung wurde aufgrund ihrer besonderen Dringlichkeit am 04.01.2022 durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Heilbronn bekannt gemacht. Die Bekanntmachung wird hiermit gemäß § 1 Abs. 3 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Heilbronn wiederholt.

Die Stadt Heilbronn erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 28a Abs. 7 Nr. 4 und 7 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 1 Abs. 6, 6a Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), § 20 Abs. 1 der Rechtsverordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) und § 35 S. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen folgende

Allgemeinverfügung:

- In Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in öffentlicher, freier und privater Trägerschaft besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für **Kinder** ab dem vollendeten ersten Lebensjahr, die nicht mindestens dreimal pro Woche, den Nachweis eines negativen COVID-19 Antigen-Schnelltests oder zweimal pro Woche den Nachweis eines negativen PCR-Tests in der Einrichtung vorlegen. Bei einer Anwesenheit von maximal drei Tagen in Folge sind zwei Antigen-Schnelltestnachweise oder ein PCR-Testnachweis, bei einer Anwesenheit von ein bis zwei Tagen in Folge ist ein Testnachweis vorzulegen.

Werden entsprechende Nachweise nicht bis zum auf die jeweilige Woche

folgenden Dienstag vorgelegt, besteht ein Betretungs- und Teilnahmeverbot bis zur Vorlage eines tagesaktuellen Nachweises über eine negative Testung.

Der Erfüllung der Testpflicht steht es nicht entgegen, wenn vereinzelt Testungen dem Kind nicht zugemutet werden können (z.B. wegen nachhaltiger Verweigerung des Kindes), soweit ansonsten die Testungen überwiegend regelmäßig durchgeführt und dokumentiert werden. Der Grund für die Unzumutbarkeit der Testung ist zu dokumentieren. Die Entscheidung darüber, ob die Testpflicht erfüllt ist, trifft die Einrichtungsleitung.

2. Der **Nachweis** kann auf folgende Weise erbracht werden:

- durch die Durchführung eines Schnelltests durch geschultes Personal in der Einrichtung (geschultes eigenes Personal der Einrichtung, geschulte Ehrenamtliche oder geschulte Beauftragte). Soweit ein Zutrittsverbot nach Ziff. 1. besteht, darf die Einrichtung für die Durchführung eines Schnelltests betreten werden,
- durch die Durchführung einer Testung mittels eines für die Anwendung durch Laien zugelassenen COVID-19-Antigentests durch einen Erziehungsberechtigten („Elterntest“) in der Einrichtung. Soweit ein Zutrittsverbot nach Ziff. 1. besteht, darf die Einrichtung für die Durchführung eines „Elterntests“ betreten werden,
- durch Vorlage eines Testnachweises im Sinne des § 5 Abs. 4 Nr. 3 CoronaVO (Nachweis über einen Test von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 der Coronavirus-Testverordnung). Zulässig ist

sowohl ein Antigen-Schnelltest als auch ein PCR-Test. Ist ein tagesaktueller Nachweis zum Betreten der Einrichtung nach Ziffer 1 S. 3 erforderlich, darf die zugrundeliegende Testung im Fall eines Antigen-Schnelltests maximal 24 Stunden und im Fall eines PCR-Tests maximal 48 Stunden zurückliegen.

Die Durchführung von Tests in der Einrichtung und die Testergebnisse sowie die Vorlage der Bescheinigungen über COVID-19-Schnelltests im Sinne des § 5 Abs. 4 Nr. 3 CoronaVO bzw. PCR-Tests sind angemessen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist 4 Wochen aufzubewahren und auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen.

3. Die in der CoronaVO Kita geregelten **Ausnahmen** vom Zutritts- und Teilnahmeverbot gelten entsprechend. Ergänzend gilt:

- Soweit in der CoronaVO Kita für externe Personen und Personensorgeberechtigte auf die Kurzfristigkeit des Betretens der Einrichtung abgestellt wird, ist das Betreten kurzfristig, wenn es voraussichtlich nicht länger als 30 Minuten dauert.
- Eine Ausnahme vom Zutritts- und Teilnahmeverbot gilt auch für Kinder, denen aus medizinischen oder sonstigen Gründen weder die Durchführung eines Nasal- noch eines Spuck- noch eines Lollitests möglich oder zumutbar ist, was in der Regel durch Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes glaubhaft zu machen ist.
- Ferner kann von der Pflicht zur Vorlage eines Nachweises ganz oder teilweise abgesehen wer-

den, sofern es sich um ein Kind handelt, das aufgrund einer Empfehlung des Sozialen Dienstes des Jugendamtes aus Gründen des Kindeswohls in die Einrichtung aufgenommen wurde und besondere Schwierigkeiten bei der Durchführung der Tests bestehen. Die Entscheidung darüber trifft die Einrichtungsleitung.

- Die Regelungen über die Testpflicht beim Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus Kindertageseinrichtungen gemäß § 5 Absatz 2 CoronaVO Absonderung bleiben unberührt.

- Diese Allgemeinverfügung ist am 04.01.2022 auf der Internetseite der Stadt Heilbronn unter www.heilbronn.de (www.heilbronn.de/bekanntmachungen) bereitgestellt worden. Sie gilt ab dem folgenden Tag als bekanntgegeben. Sie wird ab dem 08.01.2022 wirksam und ist bis zum 08.02.2022 befristet. Soweit erforderlich, kann die Frist verlängert oder eine entsprechende Allgemeinverfügung erneuert werden.

Sofortige Vollziehbarkeit

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Ein Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt nach § 41 Abs. 4 S. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit Ziffer 5 dieser Allgemeinverfügung an dem Tag als bekannt gegeben, der auf die Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Heilbronn unter [bronn.de folgt. Die Veröffentlichung durch Bereitstellung im Internet erfolgt auf der Grundlage von § 1 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Heilbronn.](http://www.heil-</p>
</div>
<div data-bbox=)

Der vollständige Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Ordnungsamt der Stadt Heilbronn, Weststraße 53, Zimmer 506, zu den üblichen Öffnungszeiten und nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden. Ferner kann die vollständige Allgemeinverfügung auch auf der Homepage der Stadt Heilbronn abgerufen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Heilbronn mit Sitz in Heilbronn erhoben werden.

Hinweise

Das Verwaltungsgericht Stuttgart kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise wiederherstellen. Bei den Regelungen dieser Allgemeinverfügung handelt es sich um vollziehbare Anordnungen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 bzw. Satz 2 IfSG. Gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 zuwiderhandelt.

Aufgrund der aktuellen dynamischen Lage können jederzeit weitere Maßnahmen nach § 28 IfSG in Form von Einzel- und Allgemeinverfügungen angeordnet werden. Heilbronn, 04.01.2022
Stadt Heilbronn
Bürgermeisteramt
Harry Mergel
Oberbürgermeister

Allgemeinverfügung der Stadt Heilbronn über ein Ansammlungs- und Feuerwerksverbot zum Jahreswechsel 2021/2022

Die nachstehende Allgemeinverfügung wurde aufgrund ihrer besonderen Dringlichkeit am 22.12.2021 durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Heilbronn bekannt gemacht. Die Bekanntmachung wird hiermit gemäß § 1 Abs. 3 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Heilbronn wiederholt.

Die Stadt Heilbronn erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 28a Abs. 1, Nr. 10, Abs. 7 Nr. 1 und 2, Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 1 Abs. 6, 6a Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), § 17b Abs. 2 und 3 der Rechtsverordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) und § 35 S. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen folgende

Allgemeinverfügung:

- Der räumliche Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung umfasst die Altstadt, die Bahnhofsvorstadt, den Neckarbogen, sowie die zwischen der Altstadt und dem Neckarbogen gelegenen Bereiche entlang des Neckars und des Wilhelmkanals mit der Insel Hefenweiler, dem Experimenta-Platz, dem Hospitalgrün und dem Campuspark. Der Geltungsbereich wird von folgenden Straßen, Grünflächen, Uferbereichen und Gebäuden begrenzt; bei den genannten Straßenseiten sind beide Straßenseiten einbezogen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist:

Allee, Am Wollhaus - südlich begrenzt durch die Gebäude Am Wollhaus 16 bis 19 - Rollwagstraße, Uferweg bis zur Rosenbergbrücke, Ro-

senbergbrücke, Weststraße, Hauptbahnhof, Bahnhofstraße, Kurt-Schumacher-Platz, Fuß- und Radweg Richtung Experimenta-Parkhaus, Ostseite des Experimenta-Parkhauses, Lauerweg, Erich-Mendelsohn-Straße bis zur Walter-Gropius-Straße, Walter-Gropius-Straße, Theodor-Fischer-Straße bis zur Frei-Otto-Straße, Frei-Otto-Straße, Otto-Linne-Straße, Fußweg an der Ostseite des Lärmschutzwalls bis zur Südspitze des Lärmschutzwalls, Fußweg auf dem Lärmschutzwall („Skywalk“), Südseite der Kalistraße, Südseite der Karl-Nägele-Brücke bis zum westlichen Neckarufer, westliches Neckarufer bis zur Bleichinselbrücke, Bleichinselbrücke, öffentliche Grünfläche nordwestlich der Bleichinselbrücke, Europaplatz einschließlich der Fußgängerüberwege an der Nordseite, Mannheimer Straße, Weinsberger bis zur Allee.

- Im räumlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung ist am 31. Dezember 2021 und am 01. Januar 2022 das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände im Sinne des § 23 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) auf den öffentlichen Verkehrsflächen und in den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen untersagt.

- Im räumlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung ist zwischen dem 31. Dezember 2021, 15 Uhr, und dem 01. Januar 2022, 9 Uhr das Verweilen von Gruppen von mehr als 10 Personen auf den öffentlichen Verkehrsflächen und in den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen untersagt. Die §§ 12 und 13 der CoronaVO bleiben unbe-

rührt.

- Diese Allgemeinverfügung ist am 22.12.2021 auf der Internetseite der Stadt Heilbronn unter www.heilbronn.de bereitgestellt worden. Sie gilt ab dem folgenden Tag als bekanntgegeben und erhält zeitgleich ihre Wirksamkeit.

Sofortige Vollziehbarkeit

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Ein Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt nach § 41 Abs. 4 S. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit Ziffer 4 dieser Allgemeinverfügung an dem Tag als bekannt gegeben, der auf die Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Heilbronn unter www.heilbronn.de folgt. Die Veröffentlichung durch Bereitstellung im Internet erfolgt auf der Grundlage von § 1 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Heilbronn. Der vollständige Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Ordnungsamt der Stadt Heilbronn, Weststraße 53, Zimmer 506, zu den üblichen Öffnungszeiten und nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden. Ferner kann die vollständige Allgemeinverfügung auch auf der Homepage der Stadt Heilbronn abgerufen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Heilbronn mit Sitz in Heilbronn erhoben werden.

Hinweise

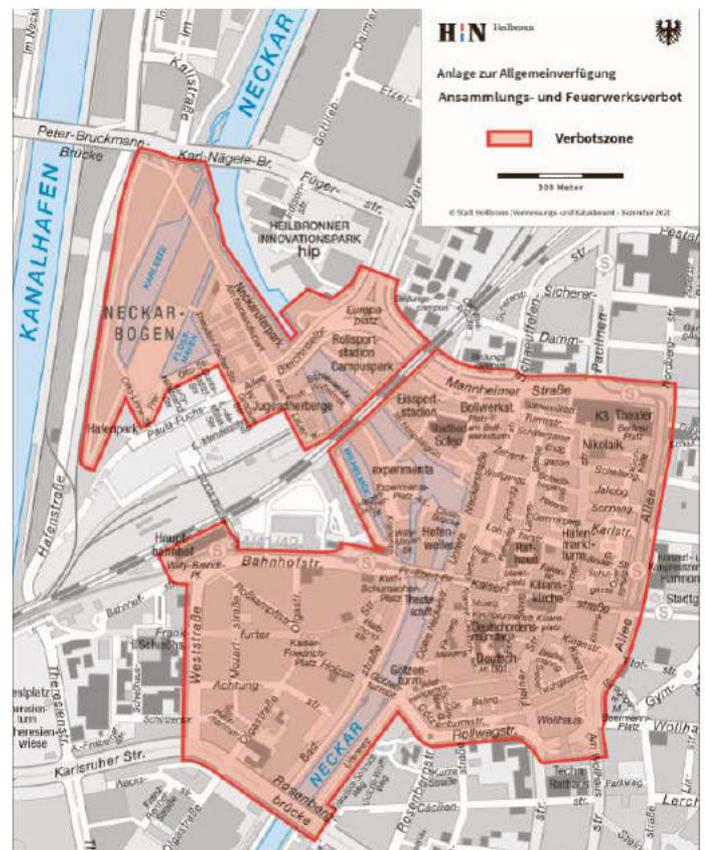
Das Verwaltungsgericht Stuttgart kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung

von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Bei den Regelungen dieser Allgemeinverfügung handelt es sich um vollziehbare Anordnungen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 bzw. Satz 2 IfSG. Gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 zu-

widerhandelt.

Aufgrund der aktuellen dynamischen Lage können jederzeit weitere Maßnahmen nach § 28 IfSG in Form von Einzel- und Allgemeinverfügungen angeordnet werden. Heilbronn, 22.12.2021
Stadt Heilbronn
Bürgermeisteramt
Harry Mergel
Oberbürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Heilbronn - Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs „Nahversorgung Böllinger Höfe“

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) am 20.12.2021 dem Bebauungsplan-Entwurf zur öffentlichen Auslegung zugestimmt:

Bebauungsplan 44C/17 Heilbronn Neckargartach

„Nahversorgung Böllinger Höfe“

zur Änderung des Bebauungsplans 44C/7.

Da der Bebauungsplan der Innenentwicklung dient, wird er im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist im Lageplan des Planungs- und Baurechtsamts vom 22.09.2021 umgrenzt und umfasst das Flurstück 6220/6 (siehe Übersichtsplan).

Planungsziel

Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen, um die Errichtung eines kleinflächigen Nahversorgungsmarkts zur Verbesserung des infrastrukturellen Angebots im Industriepark Böllinger Höfe zu ermöglichen. Dieser Markt wird in ers-

ter Linie der Versorgung der vor Ort Beschäftigten mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten dienen.

Maßgebende Unterlagen

Maßgebend ist der Lageplan des Planungs- und Baurechtsamts vom 22.09.2021 mit seinen planungsrechtlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Hinweisen.

Für den Bebauungsplan gelten:

- die Begründung vom 22.09.2021
- der Gestaltungsplan vom 22.09.2021
- die Auswirkungenanalyse vom 20.10.2020, Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung (GMA), Ludwigsburg

Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Öffentliche Auslegung

Die maßgebenden Unterlagen sowie wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen zu den Themen Gewässerschutz (Grundwasser, Oberflächengewässer/Niederschlagswasser), Bodenschutz, Klima-

schutz, Geotechnik und Bergbau liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

20.01. - 04.03.2022

bei der Stadt Heilbronn, Technisches Rathaus, Cäcilienstraße 49, Foyer im Erdgeschoss, während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr) öffentlich aus. Die Unterlagen können während des genannten Zeitraums auch im Internet unter www.heilbronn.de/bauleitplanung abgerufen und zusätzlich im Bürgeramt Heilbronn-Neckargartach, Mittelstraße 3, 74078 Heilbronn eingesehen werden.

Abgabe von Stellungnahmen

Während des oben genannten Zeitraums können die Unterlagen von der Öffentlichkeit (hierzu zählen auch Kinder und Jugendliche) eingesehen, mit Vertretern des Planungs- und Baurechtsamts erörtert sowie Äußerungen schriftlich, mündlich zur Niederschrift, per E-Mail an bauleitplanung@heilbronn.de (mit der Bitte um vollständige

Anschrift) oder über ein Online-Formular unter der oben genannten Internetadresse vorgebracht werden.

Aufgrund der aktuellen Corona-Situation bitten wir Sie folgendes zu beachten:

Einsichtnahme im Technischen Rathaus, Cäcilienstraße 49:

Für eine persönliche Beratung oder Erörterung bitten wir Sie möglichst vorher telefonisch einen Termin zu vereinbaren (Tel. 07131 56-3282).

Einsichtnahme im Bürgeramt Heilbronn-Neckargartach:

Eine Einsichtnahme im Bürgeramt Heilbronn-Neckargartach ist nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. 07131 28511-13) möglich. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung des Anliegens bei Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern personenbezogene Daten wie Vor- und Familienname sowie die Anschrift (ggf. auch E-Mail und Telefon-

nummer, sofern angegeben) und die vorgebrachten Informationen auf Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz gespeichert werden. Die vorgebrachten Informationen werden dem Gemeinderat anonymisiert zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

Heilbronn, 21.12.2021

Stadt Heilbronn
Bürgermeisteramt
In Vertretung
Hajek
Bürgermeister



Kartengrundlage:
Vermessungs- und Katasteramt

Bekanntmachung der Stadt Heilbronn - Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs „Südlich Albert-Wagner-Straße“

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) am 20.12.2021 dem Bebauungsplan-Entwurf zur öffentlichen Auslegung zugestimmt:

Bebauungsplan 54/9 Heilbronn-Klinenberg

„Südlich Albert-Wagner-Straße“

zur Änderung des Bebauungsplans 53/7.

Da der Bebauungsplan der Innenentwicklung dient, wird er im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist im Lageplan des Planungs- und Baurechtsamts vom 04.11.2021 umgrenzt und umfasst die Flurstücke 662/1, 662/2 und 669/5 (teilw.) - siehe Übersichtsplan.

Planungsziel

Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen, um die Errichtung eines Generationenhauses an der Albert-Wagner-Straße zu ermöglichen. Das Gebäude soll sowohl eine betreute Pflegeeinrich-

tung für Senioren, als auch eine Kindertagesstätte enthalten.

Maßgebende Unterlagen

Maßgebend ist der Lageplan des Planungs- und Baurechtsamts vom 04.11.2021 mit seinen planungsrechtlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften, Hinweisen und nachrichtlichen Übernahme.

Für den Bebauungsplan gelten:

- die Begründung vom 04.11.2021
- der Gestaltungsplan vom 04.11.2021

Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Öffentliche Auslegung

Die maßgebenden Unterlagen sowie wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen zu den Themen Kulturdenkmale, Gewässerschutz, Grundwasser, Geotechnik und mineralische Rohstoffe liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

20.01. - 04.03.2022

bei der Stadt Heilbronn, Technisches Rathaus, Cäcilienstraße 49, Foyer im Erdgeschoss, während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr) öffentlich aus. Die Unterlagen können während des genannten Zeitraums auch im Internet unter www.heilbronn.de/bauleitplanung abgerufen und zusätzlich im Bürgeramt Heilbronn-Böckingen, Großgartacher Straße 61, 74080 Heilbronn, eingesehen werden.

Abgabe von Stellungnahmen

Während des oben genannten Zeitraums können die Unterlagen von der Öffentlichkeit (hierzu zählen auch Kinder und Jugendliche) eingesehen, mit Vertretern des Planungs- und Baurechtsamts erörtert sowie Äußerungen schriftlich, mündlich zur Niederschrift, per E-Mail an bauleitplanung@heilbronn.de (mit der Bitte um vollständige Anschrift) oder über ein Online-Formular unter der oben genannten Internetadresse vorgebracht werden.

Aufgrund der aktuellen Corona-Situation bitten wir Sie folgendes zu beachten:

Einsichtnahme im Technischen Rathaus, Cäcilienstraße 49:

Für eine persönliche Beratung oder Erörterung bitten wir Sie möglichst vorher telefonisch einen Termin zu vereinbaren (Tel. 07131 56-3238).

Einsichtnahme im Bürgeramt Heilbronn-Böckingen:

Eine Einsichtnahme im Bürgeramt Heilbronn-Böckingen ist nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. 07131 56-3660) möglich.

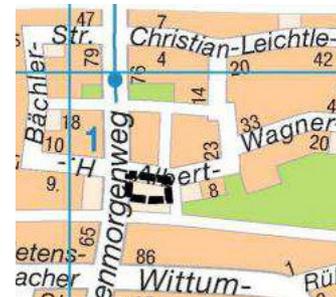
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung des Anliegens bei Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern personenbezogene Daten wie Vor- und Familienname sowie die Anschrift (ggf. auch E-Mail und Telefonnummer, sofern angegeben) und die vorgebrachten Informationen auf

Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz gespeichert werden. Die vorgebrachten Informationen werden dem Gemeinderat anonymisiert zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

Heilbronn, 21.12.2021

Stadt Heilbronn
Bürgermeisteramt
In Vertretung
Hajek
Bürgermeister



Kartengrundlage:
Vermessungs- und Katasteramt

vergeben DER STADT

- Der vollständige Wortlaut der Bekanntmachung ist einsehbar unter: www.heilbronn.de/rathaus/ausschreibungen-auftragsvergaben.html
- Die Vergabeunterlagen können dort kostenfrei eingesehen und digital heruntergeladen werden. Direktzugriff ist möglich über www.subreport.de/E..... (hier die ELVIS-ID einsetzen)
- Angebote müssen elektronisch über die genannte ELVIS-ID eingereicht werden. Angebote in Papierform sind nicht zugelassen.
- Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen, Bieter und Bewerber sind zur Eröffnung nicht zugelassen.

- An die Rechtsform der Bieter werden keine besonderen Anforderungen gestellt. Eine im Auftragsfall zu bildende Arbeitsgemeinschaft hat ein bevollmächtigtes geschäftsführendes Mitglied zu bestellen. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft haften gesamtschuldnerisch.
- Evtl. geforderte Sicherheitsleistungen und Nachweise für die Eignung der Bieter ergeben sich aus den Ausschreibungsunterlagen.
- Die Rechts- und Fachaufsicht wird vom Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart ausgeübt.

Ausschreibende Stelle/ Rückfragen inhaltlicher Art nur über die genannte ELVIS-ID.:	Art und Umfang sowie Ort der Leistung Ausführungszeitraum	Eröffnungstermin	Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist/Entgelt/ Art der Ausschreibung/ Teilnahmewettbewerb
Stadt Heilbronn, Amt für Straßenwesen	Subreport ELVIS Nr.: E42945878 Endausbau Wohngebiete Straßenbauarbeiten Los 1: Kernstadt - Nordberg / Los 2: Kirchhausen - Wittumäcker II / Los 3: Frankenbach - Maihalde II 11.04.2021 - 23.04.2021 sowie 07.06.2021 - 18.06.2021	24.02.2022, 09:45 Uhr	25.03.2022 Bauauftrag nach VOB
Stadt Heilbronn, Amt für Straßenwesen	Subreport ELVIS Nr.: E94998854 Verbindung Badstraße - Olgastraße Straßenbauarbeiten: Asphaltarbeiten, Pflasterarbeiten, Erdarbeiten, Leitungsverlegung 04.04.2022 - 27.05.2022	24.02.2022, 09:30 Uhr	25.03.2022 Bauauftrag nach VOB
Stadt Heilbronn, Hochbauamt	Subreport ELVIS Nr.: E89471378 Fritz-Ulrich-Schule Heizungsinstallation (Sanitärinstallation) 02.05.2022 - 29.07.2022	08.02.2022, 09:30 Uhr	11.03.2022 Bauauftrag nach VOB
Stadt Heilbronn, Hochbauamt	Subreport ELVIS Nr.: E87682853 Fritz-Ulrich-Schule Dachabdichtungs- und Klempnerarbeiten sowie Abbrucharbeiten im Zuge der Sanierung von zwei Dachflächen ca. 1.255 m ² 23.06.2022 - 29.08.2022	08.02.2022, 10:00 Uhr	08.04.2022 Bauauftrag nach VOB